

SATZUNG DES „HANDBALL-FÖRDERVEREIN-VIERNHEIM E.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen "Handball-Förderverein-Viernheim e.V.". Er ist ein örtlicher Verein mit Sitz in Viernheim.

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

2.1 Zweck des Vereines ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports für die Abteilung Handball des TSV Amicitia Viernheim.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln anhand von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen / Sponsorenunterstützung, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Handball Förderverein Viernheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft (en) des privaten Rechts verwendet.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Die entstehenden Kosten und Auslagen können ersetzt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4.2 Personen die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine damit verbundene Beitragsfreiheit kann durch den Vorstand empfohlen werden und durch eine Abstimmung an der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern genehmigt werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch eine schriftliche Austrittserklärung (dies ist jederzeit möglich, jedoch hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages erst für das folgende Kalenderjahr wirksam) zum Ende des Beitragsjahres.
- b. Durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
- c. Durch den Tod des Mitglieds.

4.4 Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn hierfür in der Person des betreffenden Mitglieds ein wichtiger Grund vorhanden ist, der das Verbleiben des Betroffenen im Verein als für diesen nicht mehr tragbar erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- b. einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4.5 Ein Mitglied das seinen Jahresbeitrag nicht leistet, ist schriftlich an die fällige Zahlung zu erinnern. Wird auch dann keine Zahlung geleistet kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Fallen Rückbuchungsgebühren an, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben Antrags-, Diskussions-, Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

5.2 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Fördervereins im Sinne des § 2 zu erfüllen.

5.3 Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zweck des Vereins schadet und entgegensteht.

§6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden bevorzugt per Lastschrift eingezogen.

6.2 Das Beitragsjahr erstreckt sich jeweils von Juli bis Juli des Folgejahres. Tritt ein Mitglied erst im Januar ein, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben und im folgenden Beitragsjahr der volle Beitrag.

§7 Organe des Vereins

7.1 die Mitgliederversammlung

7.2 der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden beurkundet durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer oder Kassenwart.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung über die örtlichen Amtsblätter (Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen) mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ferner wird die Einladung per Mail verteilt.

8.4 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.

8.5 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

8.6 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht, sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und behandelt im Übrigen die von der Vorstandschaft aufgestellte Tagesordnung.

8.7 Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

8.8 Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§9 Vorstand

9.1 Der auf 2 Jahre gewählte Vorstand (Wiederwahl zulässig) besteht aus:

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- c. Dem Kassenwart
- d. Dem Schriftführer

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist.

9.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

9.3 Der Vorstand kann beliebig viele Beiräte mit beratender und stimmberechtigter Funktion bestellen und auch wieder abbestellen. Ferner kann der Vorstand zur Erfüllung besonderer Aufgaben Unterausschüsse einsetzen. Diese arbeiten nach dessen Weisungen und sind nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

9.4 Vorstandssitzungen können von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden.

9.5 Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (neu drei) Mitglieder anwesend sind.

9.6 Der Vorstand entscheidet über alle die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

9.7 Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.

9.8 Der 1. Vorsitzende allein oder jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes. (9.9 entfällt, da in 8.5 bereits enthalten)

9.10 Die gesetzlichen Vertreter des Fördervereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§10 Zuständigkeiten des Vorstandes

10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Öffentlichkeitsarbeit
- b. Spendensammlung
- c. Organisation von Veranstaltungen, deren Erlös dem Förderverein zur Erfüllung der Aufgaben zu Gute kommt.
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- e. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- f. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

11.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

11.3 Ebenso muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit ihr Mandat niederlegen, die Versammlung dient dann dem Zweck der Neuwahlen.

11.4 Ansonsten gelten die Vorschriften analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Rechnungslegung

12.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.

12.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.

12.3 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§13 Satzungsänderungen und Auflösung

13.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

13.2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen kann.

13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Handball Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Abteilung Handball des „TSV Amicitia 1906/09 Viernheim e.V.“. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eingetragen ist der Verein in das Vereinsregister unter der Register Nummer VR82441.

§14 Haftung

14.1 Die Haftung der Mitglieder und Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14.2 Werden diese Personen zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Vertreter Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 beschlossen.

Viernheim, 23.03.2018

Handball-Förderverein-Viernheim e.V.

Geschäftsführender Vorstand

Gerhard Venske	Peter Köhler	Pia Koob	Tobias Kuder
1. Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer

Erweiterter Vorstand (aktuell):

Andreas Wohland

1. Beisitzer	2. Beisitzer	3. Beisitzer	4. Beisitzer
--------------	--------------	--------------	--------------